



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 07/2019 vom 02.05.2019

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Stadt Sulingen	3
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Sulingen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Sulingen	3
Gemeinde Stuhr	4
Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Stuhr	4
Anlage zur Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Stuhr - Wahlordnung	7
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	11
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2016	11
Gemeinde Brockum	11
Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2019	11
Gemeinde Hude.....	12
Haushaltssatzung der Gemeinde Hude für das Haushaltsjahr 2019	12
Gemeinde Lembruch	14
Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2019	14
Flecken Lemförde	15
Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2019	15
Gemeinde Marl	17
Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2019	17
Gemeinde Quernheim	18
Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2019	18
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	19
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2019	19

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Flecken Bruchhausen-Vilsen	22
Hauptsatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen	22
Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2019	24
Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Rehden	26
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2013	26
Samtgemeinde Siedenburg - Flecken Siedenburg	26
Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2019	26
C Bekanntmachungen anderer Stellen	28
Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr	28
Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung	28

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sulingen

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Sulingen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Sulingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 226) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende 1. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Sulingen beschlossen.

Artikel I

1. § 1 – Grundsätze – wird wie folgt geändert:

In Abs. (1) wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.

In Abs. (3) werden die nachfolgenden Sätze angefügt:

„Vertragsbeginn ist der 01.08. eines Jahres. Der Aufnahmetermin richtet sich nach den Sommerschließzeiten der Einrichtung.“

In Abs. (4) wird der Klammerzusatz in Satz 1 gestrichen.

2. § 3 – Antrag auf Aufnahme – wird wie folgt geändert:

In Abs. (1) werden die Worte „Der Antrag“ durch die Worte „Die Antragstellung“ ersetzt.

In Abs. (2) werden die Worte „Der Antrag“ durch die Worte „Die Abgabe des Antrages“ ersetzt.

In Abs. (4) wird nachfolgender Satz angefügt:

„Weiterhin sind die Personensorgeberechtigten dazu verpflichtet Änderungen unverzüglich mitzuteilen.“

3. § 4 – Aufnahme – wird wie folgt geändert:

In Abs. (2) wird das Wort „Integration“ durch die Wörter „als Integrationskinder“ ersetzt.

4. § 5 – Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte –

Abs. (2) wird wie folgt ergänzt:

Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

Erwerbstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens nach Abschluss der Eingewöhnungszeit des Kindes die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.

Nach Abs. (3) wird nachfolgender Abs. (4) neu eingefügt:

Hat ein Kind nach der Aufnahme in die Kindertagesstätte seinen Hauptwohnsitz nicht mehr im Gebiet der Stadt Sulingen, verliert es den Anspruch auf den zugeteilten Platz in der Kindertagesstätte. Auf Antrag kann das laufende Kindertagesstättenjahr in der Einrichtung beendet werden.

Abs. (4) wird zu Abs. (5)

Abs. (5) wird zu Abs. (6)

5. § 7 – Öffnungs- und Betreuungszeiten – wird wie folgt geändert:

Nach Abs. (1) wird folgender Abs. (2) neu eingefügt:

Der Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr auf eine Betreuung in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten beträgt laut § 8 i. V. m. § 12 KiTaG vier Stunden an fünf Tagen an Vor- oder Nachmittagen. Betreuungszeiten, die über den Rechtsanspruch hinausgehen sowie Früh- und Spätdienste können grundsätzlich nur von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 erfüllen oder es für das Wohl des Kindes erforderlich ist. In diesen Fällen sind entsprechende Bescheinigungen/Nachweise vorzulegen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Diese Angaben sollen jährlich überprüft werden. Die Betreuungszeit des einzelnen Kindes darf 9 Stunden (Krippenkinder) bzw. 10 Stunden (Kindergartenkinder) täglich nicht überschreiten.

Der bisherige Abs. (2) wird zu Abs. (3)

Der bisherige Abs. (3) wird gestrichen.

6. § 8 – Schließzeiten und Ferienregelungen – wird wie folgt geändert:

In Abs. (1) S. 3 wird der 2. Halbsatz wie folgt geändert:

„deren Personensorgeberechtigten erwerbstätig im Sinne des § 5 Abs. 2 sind,“

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Sulingen, den 10.04.2019
Der Bürgermeister
Rauschkolb

Gemeinde Stuhr

Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Stuhr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 03. April 2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Wirkungsbereich

- (1) Der Seniorenbeirat (SBR) vertritt die Belange der in Stuhr lebenden Seniorinnen und Senioren. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Stuhr“.

- (2) Der Wirkungsbereich des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Stuhr und beschäftigt sich mit allen Themen, die die Interessen und Belange von Seniorinnen und Senioren berühren können. Er tritt für die Interessen der in Stuhr lebenden Seniorinnen und Senioren ein und versteht sich als Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Er informiert die Seniorinnen und Senioren über sie betreffende wichtige Angelegenheiten.
- (3) Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Stuhr, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Seniorenbeirat verfolgt das Ziel, sich für die Mitwirkung und Teilhabe der Seniorinnen und Senioren am Leben in der Gemeinde einzusetzen und eine altersgerechte Berücksichtigung bei den Belangen der Gemeinschaft zu erzielen.
- (2) Der Seniorenbeirat berät alle Gremien, deren Tätigkeit oder Beschlüsse Themen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren oder berühren können. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vertretung der Belange der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Verwaltung und den Beschlussgremien der Gemeinde Stuhr sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern, die sich mit Angelegenheiten der älteren Bevölkerung beschäftigen;
 - Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Verwaltung, deren Auswirkungen Seniorinnen und Senioren betreffen oder betreffen können;
 - Zielgerichtete Unterrichtung der Öffentlichkeit über besondere Situationen der Seniorinnen und Senioren;
 - Beratung und Information der Seniorinnen und Senioren in allen sie betreffenden Angelegenheiten.

Darüber hinaus kann der Seniorenbeirat zu allen wichtigen, die Seniorinnen und Senioren betreffende Angelegenheiten gehört werden (Anhörung), wenn besondere Gründe nicht entgegenstehen.

- (3) Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Ausgestaltung der einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen.
- (4) Im Rahmen der Erarbeitung seiner Empfehlungen ist der Seniorenbeirat parteiungebunden und von Weisungen der Verwaltung unabhängig. Er arbeitet mit dem jeweils zuständigen Fachbereich der Verwaltung zusammen. Dem Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie über aktuelle altersspezifische Fragen und Probleme in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (5) Der Seniorenbeirat kann ein Seniorenbüro führen.
- (6) Der Fachdienst Sozialer Service steht dem Seniorenbeirat als Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung beratend zur Verfügung und ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§ 3 Bildung und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat hat 8 stimmberechtigte Mitglieder und 8 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die aus demselben Wahlbereich stammen, vertreten sich gegenseitig.
- (2) Alle Mitglieder werden durch Briefwahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren findet die „Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Stuhr“ Anwendung. Ein Verzicht auf die Briefwahl ist unter den in der Wahlordnung genannten Voraussetzungen möglich. Die Wahlordnung ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

- (3) In den Seniorenbeirat kann gewählt werden, wer am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Stuhr mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Nicht wählbar sind Ratsmitglieder sowie Bedienstete der Gemeinde Stuhr.
- (4) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern können die nachfolgenden in Stuhr vertretenen Kirchen, Verbände und Organisationen je eine Delegierte oder einen Delegierten für den gesamten Gemeindebereich in den Seniorenbeirat nach eigenem Ermessen und Verfahren delegieren:
 - Ev. Kirche
 - Kath. Kirche
 - Arbeiterwohlfahrt (AWO)
 - Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
 - Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)
 - Sozialverband VdK Deutschland

Diese Delegierten haben beratende Stimme.

- (5) Der Seniorenbeirat kann durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied des Seniorenbeirates von einer weiteren Mitarbeit ausschließen, wenn das Mitglied gegen die Ziele des Seniorenbeirates verstößt oder sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Seniorenbeirates zu beschädigen. Der Ausschluss wird schriftlich durch die Verwaltung festgestellt.

§ 4 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet und an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.
- (2) Der Rat kann auf Vorschlag des Seniorenbeirates Vertreterinnen oder Vertreter des Seniorenbeirates als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in einen oder mehrere Fachausschüsse (§ 71 NKomVG) berufen, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 5 Geschäftsführung, Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode als geschäftsführenden Vorstand eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Die Vertretung innerhalb des geschäftsführenden Vorstands ist durch Absprache untereinander sicherzustellen. Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates trägt die Verantwortung für die Darstellung des Seniorenbeirates in der Öffentlichkeit und die Gestaltung der Kontakte zu anderen Institutionen in Absprache mit dem Gremium und der Verwaltung.
- (3) Im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter diese Funktion.
- (4) Der Rat der Gemeinde Stuhr kann für den geschäftsführenden Vorstand die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen beschließen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Seniorenbeirates zu den Beiratssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung ein und leitet die Sitzungen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden.

- (2) Der Seniorenbeirat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung der Gemeinde Stuhr soll an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die oder der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Allen Mitgliedern ist eine Ausfertigung bis zur nächsten Sitzung zu übersenden. Der Seniorenbeirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.
- (6) Beschlüsse des Seniorenbeirates sind als Empfehlungen in Schriftform dem zuständigen Fachbereich zuzuleiten. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Zuleitung der Empfehlungen des Seniorenbeirates verantwortlich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates vom 17.12.2014 außer Kraft.

Stuhr, den 10.04.2019
In Vertretung
Richter
Erster Gemeinderat

Anlage zur Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Stuhr - Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Stuhr.
- (2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Stuhr.
- (3) Das Wahlgebiet ist in zwei Wahlbereiche unterteilt. Der Wahlbereich I besteht aus den Ortsteilen Brinkum, Seckenhausen, Heiligenrode und Fahrenhorst. Der Wahlbereich II besteht aus den Ortsteilen Varrel, Groß Mackenstedt, Moordeich und Stuhr.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahl wird in Form der Briefwahl durchgeführt.
- (3) Die Wahl wird als Personenwahl (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) durchgeführt.

§ 3 Wahlperiode

- (1) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 01.06.2020 und endet zum 31.05. des jeweiligen Wahljahres.
- (2) Die Wahl ist bis zum 31.05. eines Wahljahres durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter durchzuführen.

§ 4 Wahlleitung, Wahlausschuss

- (1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ist die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Wahlleitung kann durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Gemeinde Stuhr delegiert werden. In diesem Fall ist auch die Stellvertretung der Wahlleitung zu bestimmen.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender im Wahlausschuss ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Dem Wahlausschuss gehören bis zu acht Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie eine entsprechende Zahl Vertreterinnen oder Vertreter an, die von der Wahlleitung berufen werden. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und ihre Vertreterinnen oder Vertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter dürfen Beschäftigte der Verwaltung der Gemeinde Stuhr sein.
- (3) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sind von einer Mitwirkung im Wahlausschuss ausgeschlossen.

§ 5 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Stuhr, die am Wahltag
 - das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stuhr gemeldet sind,
 - nicht unter einer Betreuung für alle Angelegenheiten stehen und
 - im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Wählbar ist jede wahlberechtigte Einwohnerin oder jeder wahlberechtigter Einwohner der Gemeinde Stuhr, die oder der am Wahltag
 - das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 - seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stuhr gemeldet,
 - voll geschäftsfähig und
 - im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Nicht wählbar sind Ratsmitglieder sowie Bedienstete der Gemeinde Stuhr.

§ 6 Wahltermin und Wahlvorschlag

- (1) Der Wahltermin wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bestimmt und spätestens 150 Tage vor dem letzten Tag des Fristablaufes der Briefwahl (Wahltag) öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten vom Tag der Wahlbekanntmachung bis zum 120. Tag vor dem Wahltag eingereicht werden. Als Wahlvorschläge sind wahlberechtigte Seniorinnen und Senioren (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) zu benennen. Jeder Wahlvorschlag muss Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

Jedem Wahlvorschlag ist eine Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, in den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden, beizufügen.

- (3) Jede Einzelbewerberin oder jeder Einzelbewerber steht zur Wahl, wenn sie oder er zur Erstkandidatur mit mindestens 3 Unterschriften unterstützt wird. Die Unterstützerin oder der Unterstützer muss zur Wahl des Seniorenbeirates berechtigt sein und mit der Unterzeichnung Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und gültige Meldeanschrift angeben. Die Unterzeichnung durch Mitbewerberinnen oder Mitbewerber ist zulässig.

§ 7

Rücktritt von Bewerber/innen

- (1) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber von der Bewerbung zurück, ist der Rücktritt gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich unwiderruflich zu erklären. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst unverzüglich die Streichung auf der Wahlvorschlagsliste.
- (2) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge zurück, so ist der Rücktritt auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss. Bei Zuweisung der Sitze an die Bewerberin oder den Bewerber scheidet die zurückgetretene Bewerberin oder der zurückgetretene Bewerber aus.
- (3) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten bei Nichtannahme der Wahl oder bei Tod einer Bewerberin oder eines Bewerbers sinngemäß.

§ 8

Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge nach Eingang und fordert die Vorschlagenden bei Vorliegen von Mängeln umgehend zur Beseitigung der Mängel auf.
- (2) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel nicht mehr beseitigt werden und führen zur Unwirksamkeit des Wahlvorschlags. Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind nicht zuzulassen.
- (3) Liegen gleichviel oder weniger Wahlvorschläge vor, als Sitze an stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder zu vergeben sind, so gelten diese als gewählt. Die Wahlvorschläge werden durch den Verwaltungsausschuss zu Mitgliedern des Seniorenbeirates benannt. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus der Reihenfolge des Eingangsdatums der Wahlvorschläge zum jeweiligen Wahlbereich. Die Feststellung trifft der Wahlausschuss. Bei Ausfall einer stimmberechtigten Bewerberin oder eines stimmberechtigten Bewerbers finden die Regelungen über die Stellvertretung und das Nachrückverfahren entsprechende Anwendung.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung. Die Entscheidung über die Zulassung ist spätestens am 90. Tag vor der Wahl zu treffen.

§ 9

Wählerverzeichnis

- (1) Die Gemeinde legt spätestens 60 Tage vor dem Wahltag ein Wählerverzeichnis an, in das die Wahlberechtigten mit Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist Grundlage für die Versendung der Briefwahlunterlagen. Über Anträge auf Berichtigungen des Wählerverzeichnisses entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bis zum 5.Tag, 12:00 Uhr, vor dem Wahltag.

§ 10

Benachrichtigung der Wahlberechtigten, Übersendung der Wahlunterlagen

- (1) Die Gemeinde benachrichtigt die Wahlberechtigten durch Übersendung der Briefwahlunterlagen bis spätestens 25 Tage vor dem Wahltag.

(2) Die Briefwahlunterlagen enthalten:

- Wahlschein
- Stimmzettel
- Stimmzettelumschlag
- Wahlbriefumschlag.

§ 11 Stimmzettel, Stimmabgabe

- (1) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens, Vornamens, Beruf und Anschrift.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Stimmzettel. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber kann eine Stimme abgegeben werden. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat bis zu drei Stimmen.

§ 12 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlvorstand. Für die Feststellung des Wahlergebnisses und die Gültigkeit der Stimmen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts (Briefwahl) in seiner jeweils gültigen Fassung in analoger Anwendung.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest. Das Gesamtergebnis umfasst:
 1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die Sitzverteilung (stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder).

§ 13 Sitzverteilung und Nachrückverfahren

- (1) Auf jeden Wahlbereich entfallen je 4 Sitze für stimmberechtigte Mitglieder und je 4 Sitze für deren nicht stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter (Stellvertreterin oder Stellvertreter). In den Beirat sind die Bewerberinnen oder Bewerber jedes Wahlbereichs in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen gewählt. Haben mehr Bewerberinnen oder Bewerber Stimmen erhalten als Sitze vorhanden sind, so rücken diese Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen bei Ausscheiden eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach.

§ 14 Annahme und Gültigkeit der Wahl, Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die gewählten Bewerberinnen oder gewählten Bewerber und stellt die Annahme der Wahl fest.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das endgültige Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen oder gewählten Bewerber öffentlich bekannt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt gleichzeitig mit der Satzung des Seniorenbeirates in Kraft.

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2016

Der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahmen des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 24.04.2019
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Bühning

Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brockum in der Sitzung am 13. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.415.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.379.600 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.384.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.346.600 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 279.300 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 6.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.384.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.632.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

2. Gewerbesteuer 375 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Lemförde, 13. März 2019
Gemeinde Brockum
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 23.04.2019
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Hüde

Haushaltssatzung der Gemeinde Hüde für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hüde in der Sitzung am 14. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.204.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.407.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	264.200 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.098.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.222.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	356.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	369.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.455.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.598.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 183.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.

2.	Gewerbsteuer	375 v.H.
----	--------------	----------

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Lemförde, 14. März 2019
Gemeinde Hüde
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 23.04.2019
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lembruch in der Sitzung am 11. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.463.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.526.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.402.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.556.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.402.800 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.571.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 233.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v.H. |

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Lemförde, 11. März 2019
Gemeinde Lembruch
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 24.04.2019
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Flecken Lemförde

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Lemförde in der Sitzung am 03. April 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 9.844.900 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 9.609.000 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.469.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.727.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.684.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.469.700 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.411.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.138.600 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.578.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.

2. Gewerbesteuer

375 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Lemförde, 03.04.2019
Flecken Lemförde
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 24.04.2019
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Marl in der Sitzung am 19. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	871.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	826.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	826.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	811.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	75.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	210.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	902.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.023.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 137.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.

2.	Gewerbsteuer	375 v.H.
----	--------------	----------

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Lemförde, 19. März 2019
Gemeinde Marl
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 24.04.2019
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Quernheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Quernheim in der Sitzung am 28. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 602.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 636.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 152.200 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 596.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 601.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 562.200 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 282.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.158.500 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 883.100 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 99.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 375 v.H. |
|------------------|----------|

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Lemförde, 28. März 2019
Gemeinde Quernheim
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 24.04.2019
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 21. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.964.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.014.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.448.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.538.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	370.300,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.613.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	791.700,00 €

festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.638.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.548.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.821.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.409.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	235.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.192.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	700.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	415.000,00 €

festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Der Wirtschaftsplan des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	748.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	746.600,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	748.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	722.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	35.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung“ wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 430.000,00 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ nicht veranschlagt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Eine Sonderkasse ist nicht eingerichtet.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf

54 % der Steuerkraftmesszahlen

festgesetzt.

§ 6

- (1) Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 20.000,00 €.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 25.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Bruchhausen-Vilsen, den 22. Februar 2019
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bernd Bormann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile ist durch den Landkreis Diepholz am 25.04.2019 unter dem Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 26.04.2019
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bernd Bormann

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Hauptsatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds.GVBl. S.113) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen
" Flecken Bruchhausen-Vilsen ".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt
„ein gespaltenes Schild, auf dem sich links eine Bärenklaue und rechts ein verschobenes Kreuz befinden“.
- (2) Die Farben sind blau-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Flecken Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (u.a. Veräußerung von Grundstücken), deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (u.a. Verträge mit Ratsmitgliedern), deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Für Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG in Grundstücksangelegenheiten ist ausschließlich der Rat zuständig.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten die Anzahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung des Fleckens, bei der Einberufung und Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber dem Flecken vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Fleckens Bruchhausen-Vilsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Fleckens werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Teil der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg (Hoyaer Wochenblatt).

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor zusammen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen vom 23.02.2012 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 20.02.2019
Der Gemeindedirektor
Bernd Bormann

**Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 20.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.442.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.370.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.225.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.561.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	876.500,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.000,00 €

festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	579.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	557.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	575.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	531.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	185.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	211.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 20.000,00 €.

Bruchhausen-Vilsen, den 21.02.2019
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 25.04.2019 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Jahr 2019 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 26.04.2019
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Rehden

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2013

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 25.04.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 26.04.2019
Der Gemeindedirektor
Bloch

Samtgemeinde Siedenburg - Flecken Siedenburg

Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat des Flecken Siedenburg in der Sitzung am 14.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.146.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.126.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	965.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.069.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	114.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	311.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.079.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.392.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

Siedenburg, 15.03.2019

gez. Ahrens

Ahrens

Gemeindedirektor

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 25.04.2019 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 25.04.2019
Flecken Siedenburg
Der Gemeindedirektor
Ahrens

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 22.02.2019
Hans - Böckler - Allee 16
Fernruf: (0511) 284 - 0
Durchwahl: 4512 / 4748

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 - Anordnung - Nr. I / Gr I / 635 Nds / 5

Bonn, 06.02.2019

I.

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 05.08.1987, U I 3 - Anordnungs-Nr.: II / GrI wurde ein Gebiet in der Gemeinde Groß Ippener (Samtgemeinde Harpstedt) Landkreis Oldenburg und in der Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz, Land Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Groß Ippener erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 03.02.2011 – WV III 7 – Anordnung Nr. I / Gr I / 635 Nds/ 4 – aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz (SchBerG)) vom 7. Dezember 1956 (BGBL I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBL I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Gross Ippener weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Gross Ippener (Schutzbereichplan) vom 03.02.2011 rot umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 03.02.2011 – WV III 7 - Anordnung-Nr.: I/GrI/635 Nds/4 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
-Schutzbereichbehörde-
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung beim
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Oldenburg
Bremer Str. 69
26135 Oldenburg

sowie bei der
Samtgemeinde Harpstedt
Amtsfreiheit 1
27243 Harpstedt

und bei der
Gemeinde Stuhr
Blockener Str.6
28816 Stuhr

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg
(für das Gebiet im Landkreis Oldenburg (Oldenburg))

bzw. bei dem

Verwaltungsgericht Hannover
Leonhardtstr.15
30175 Hannover
(für das Gebiet im Landkreis Diepholz)

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, - Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16 in 30173 Hannover zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez. Simon (L.S.)

Anlage zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I /Grl/635 Nds/ 5

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Gemeinde: Groß Ippener
Gemarkung: Groß Ippener

Flur - Nr.: 13
Flurstück - Nr.: 32 - 34, 35/5, 37, 38/7, 38/11, 38/12, 39/2, 40/1 - 40/9, 41 - 44, 45/1, 45/2, 46, 47, 49/1, 49/3 - 49/6, 50/1, 51/1, 52, 60.

Flur - Nr.: 14
Flurstück - Nr.: 106/1, 109, 111, 132, 153.

<u>Flur - Nr.:</u>	15
<u>Flurstück - Nr.:</u>	1, 2, 5/1, 5/2, 12/2, 13 - 16, 41/2, 43 - 47, 50 - 53, 54/2, 54/3, 55/2, 57, 58.
<u>Flur - Nr.:</u>	16
<u>Flurstück - Nr.:</u>	1/7 - 1/9.
<u>Flur - Nr.:</u>	24
<u>Flurstück - Nr.:</u>	40, 43/1, 46, 47, 78/7 - 78/9, 79/2, 79/8, 83/1 - 85/1, 85/4, 85/5, 86, 87, 88/1 - 90/1, 94/3, 95, 100/3, 100/4, 120/9, 120/10, - 120/14, 120/17, 120/18, 121/2, 122, 123
<u>Gemeinde:</u>	Stuhr
<u>Gemarkung:</u>	Groß Mackenstedt
<u>Flur - Nr.:</u>	5
<u>Flurstück - Nr.:</u>	1, 4, 5, 6/1, 6/2, 22, 23/3, 25/1, 25/2, 27/2, 27/3.
<u>Flur - Nr.:</u>	6
<u>Flurstück - Nr.:</u>	10/4,10/7, 10/14, 11, 12/1, 12/3, 12/4, 13/17, 13/19, 13/20, 14/1, 14/23, 14/26, 16/10,16/12, 22/6, 22/7, 27, 30/1, 31/1, 31/2, 32/1, 34, 37, 41, 48/9, 49/10, 60/26, 62/33, 86/10, 90/10, 91/10.

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn als Schutzbereichbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche
- errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen.

III.

Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover -Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen)

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 5 Abs.1 SchBerG getroffen:

A. In Schutzbereichen für Standortschießanlagen bedürfen ausschließlich die nachfolgenden Vorhaben(Ziffer 1 und 2) der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 SchBerG durch die Schutzbereichbehörde.

1. Vorhaben, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Luftverkehrsgesetz, dem Bundeswaldgesetz (in Verbindung mit den Landesforstgesetzen), dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, den Landeswassergesetzen, den Landesbauordnungen sowie nach der Gewerbeordnung durch die zuständigen Baugenehmigungs- oder sonstigen Genehmigungsbehörden nach diesen Vorschriften zu genehmigen, zu erlauben und ihnen anzuzeigen sind oder ihrer Zustimmung bedürfen.

Dies sind der Bau, die Anlage oder die Einrichtung von

- Freizeitparks, Anlage für die Sportschiffahrt, Camping-, Sport-, Bade- und Grillplätzen (auch solchen Grillplätzen, die im Wald oder am Waldranderrichtet werden sollen), Personenbeförderungsliften,
- Schulen, Krankenhäuser, Kindergärten, Altenheime Friedhöfen und in gleichem Maße schutzbedürftige öffentliche Einrichtungen,
- Wohnhäuser, Industrieanlagen (z.B. oberirdische Tanklager und vergleichbare Anlagen) und Gewerbebetrieben, oberirdische Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Baulichen oder anderen Anlagen oder Vorrichtungen im Zusammenhang mit Flugplätzen.

2. Vorhaben, die keiner Genehmigungspflicht nach Ziffer 1, jedoch der Verpflichtung zu raumordnerischer Abstimmung unterliegen. Dies sind

- Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 15 KV.

Auf einer ausdrücklichen Genehmigung bzw. Versagung der Genehmigung durch besonderen Verwaltungsakt wird verzichtet, wenn die Schutzbereichbehörde an der Planung beteiligt wird und nicht zu besorgen ist, daß die Fachplanungsbehörde von der Stellungnahme der Schutzbereichbehörde abweicht.

B. Bei Vorhaben, die nach gesetzlicher Regelung planfeststellungsbedürftig sind, tritt an die Stelle der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 SchBerG der Planfeststellungsbeschluß.

IV.

Den nachfolgenden Vorhaben kann die Schutzbereichbehörde auf Antrag ohne weitere Sachprüfung zustimmen:

- Camping-, Sport-, Bade- und Grillplätzen gemäß Abschnitt A 1, soweit sie eine Aufnahmekapazität von 50 Personen nicht überschreiten,
- Errichtung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe,
- Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen an vorhandenen Wohngebäuden landwirtschaftlicher Betriebe sowie an vorhandenen sonstigen Wohngebäuden, soweit die Nutzung dadurch nicht wesentlich geändert wird,
- Errichtung eines einzelnen ein- oder Zweifamilienhauses, sofern nicht in einem Umkreis von 100 m bereits ein Wohnhaus errichtet ist (jedes weitere Wohnhaus unterliegt der Genehmigung nach Abschnitt A).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover – Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: baiudbwkompzbaumgmth@bundeswehr.org.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmv-g-bund.de-mail.de.

V.

Weitere Hinweise:

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereichs
- den Wortlaut des
 - § 3 SchBerG - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
 - § 8 SchBerG - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 9 SchBerG - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
 - § 27 SchBerG - Ordnungswidrigkeiten.

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o.g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag
(im Original gezeichnet)
Strehlau
Regierungsdirektorin